

VG München

Urteil vom 5.4.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... September 2006 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der eigenen Angaben zufolge am ... Januar 1989 in B. geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger der Volkzugehörigkeit der Sheik Mumin. Wiederum eigenen Angaben zufolge reiste er im März 2005 mit dem Bus nach M. und von dort aus mit einem Boot nach G.. Nach Zwischenaufenthalten in S. und D. kam er in die Bundesrepublik Deutschland und stellte am 15. Juni 2005 Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 15. Juni 2005 erklärte der Kläger, er selbst habe keine Schwierigkeiten wegen seiner Clanzugehörigkeit gehabt; er habe bei seiner Tante gelebt, da seine Mutter bereits seit langem fortgegangen gewesen sei und sein Vater verstorben sei; letzterer habe ihm ein Grundstück und eine Lagerhalle vererbt. Im Jahr 2005 seien Angehörige eines Clans, dessen Namen er nicht kenne, zur Tante gekommen und hätten diese erschossen, weil sie ihnen die Lagerhalle nicht habe vermieten wollen. Der Verwalter habe daraufhin seine Ausreise und die seiner Schwester organisiert. Seine Schwester sei auf dem Weg nach G. in einem Boot verunglückt.

Mit Bescheid vom ... September 2006 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im

Falle der Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Somalia oder in einen anderen aufnahmebereiten oder rückübernahmeverpflichteten Staat angedroht.

Gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und verweist auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheides.

Am 13. Oktober 2006 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamts vom ... September 2006 in den Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 27. Oktober 2006,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss des Gerichts vom 13. Dezember 2006 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 16. Januar 2007 begründete der Bevollmächtigte des Klägers die Klage und beantwortete einzelne Fragen des Gerichts. Auf den Schriftsatz wird Bezug genommen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegenüber festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens

sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für sein Leben oder seine Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass ihm der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Dem Kläger drohen nach den Feststellungen des Gerichts in Somalia allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben.

Somalia ist seit 1991 ohne international allgemein anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 7. Februar 2006 befinden sich weite Teile des Landes in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. Dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar (vgl. zum Ganzen auch EGMR, Urt. vom 11.1.2007 - 1948/04 = Asylmagazin 2007 S. 21).

Medienberichte, wonach zwischenzeitlich die sog. Union der Islamischen Gerichte die Herrschaft in M. und in Südsomalia übernommen hatte und nunmehr die provisorische Regierung mit Hilfe äthiopischer Soldaten wieder die Oberhand gewonnen hat und sogar nach M. zurückgekehrt ist, können die geschilderte Einschätzung der Lage in Somalia nicht in Frage stellen, zumal mit der provisorischen Regierung offenbar auch die Warlords zurückgekehrt sind und es offenbar auch heftige Kämpfe mit Angehörigen der Union der Islamischen Gerichte gibt.

Offen bleiben kann ferner, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Nach der oben geschilderten Lage kann der Kläger nicht nach Somalia zurückkehren, weil er aufgrund der dortigen Verhältnisse ansonsten lebensbedrohlichen Gefahren ausgesetzt würde. Neben dem inzwischen offenbar verschärften Bürgerkrieg und den Regimes der lokalen Kriegsfürsten und ihrer Milizen und der damit verbundenen und allgemein herrschenden Bandenkriminalität wäre der Kläger ohne Familie und damit völlig auf sich allein gestellt; damit wäre er nicht nur bevorzugtes Opfer krimineller Banden, sondern auch fremder Clanmilizen.

Die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des Bescheids) war ebenfalls aufzuheben, weil sie entgegen § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG nicht den Staat bezeichnet, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.